

Die Staatsschulden.

II. Die fundirte Schuld.

Es ist nicht unsere Absicht, eine statistische Darstellung der Schuldenmasse verschiedener Staaten hier mitzutheilen, da solche Arbeiten schon zur Genüge vorhanden und Jedermann zugänglich sind. Wir werden ferner den geneigten Leser mit den üblichen Klagen über die Masse von gebergten und abgehenden Millionen und mit den trüben Betrachtungen über die Frage verschonen, wohin es führen soll, wenn gewisse Staaten fortfahren, sich immer tiefer in Schulden zu stecken. Die Klagen helfen nicht, die Unglückspropheten werden nicht gehört, und sie behalten außerdem häufig Unrecht. Wir verzichten endlich auf eine geschichtliche und finanzwissenschaftliche Abhandlung über das Staatsschuldenwesen, weil diese zu weit führen und größtentheils allgemein Bekanntes enthalten würde. Wir werden uns vielmehr darauf beschränken, an den verschiedenen Formen der Anleihen die vorzugsweise dabei berücksichtigten Interessen nachzuweisen, die Mittel zur Verminderung und Erleichterung ins Auge zu fassen, und schließlich auf das politische Moment der Vertheilung der Staatsschuldscheine unter die Bevölkerung hinzuweisen.

Der einfachste Weg, eine Staatsanleihe zu machen, ist die Subscription. Die Regierung macht bekannt, daß sie Zeichnungen bis zu einem gewissen Betrage annimmt, sie setzt ein Minimum fest für den einzelnen Theilbetrag, bestimmt die Einzahlungsfristen, den Zinsfuß und etwa auch die Art der Heimzahlung. In früheren Jahrhunderten pflegten die Regierungen Zeit- oder Leibrenten zum Verkaufe anzubieten, um sich die nöthigen Summen zu verschaffen. Man vermied den Namen „Zinsen“, gegen welche die Theologen und Gesetzgeber eiferten, so daß selbst der Handel andere Benennungen für die Sache erfinden mußte, und man hatte die Vorliebe einer größeren Anzahl von Personen, Vermögenstheile mittelst dieser Anlagen aufzuzehren, zu ihrer Empfehlung. In neueren Zeiten ist diese Form aufgegeben, weil sie für größere Anleihen nicht ergiebig genug ist, weil sie die Staatskasse auf längere Zeit stark belastet, und Erleichterungen durch Zinsermäßigung oder Verschieben der Tilgung nicht zuläßt. Die französische und englische Staatsschuld haben noch Reste von Zeit- und Leibrenten, ja der größere Theil der englischen Schuld besteht aus umgewandelten, sogenannten consolidirten und reducirten Annuitäten.

Wenn der Weg der Subscription zum Ziele führen soll, so muß eine günstige Stimmung für die Anleihe vorhanden sein. Diese wird durch den Zweck der Verwendung, durch die Bedingungen für die Darleiher und durch die Bemühungen der Behörden bedingt. Täuscht man sich in der Beurtheilung dieser Momente, so wird der Irrthum schwer gebüßt, besonders wenn man vergessen hat, für den Fall des Mißlingens geeignete Vorkehrungen zu treffen. Das auffallendste Beispiel des vollständigen Scheiterns einer Anleihe auf Subscription ist das französische emprunt national von 1848, für welches in Paris nicht einmal 10,000 Fr. baar zusammenzubringen waren. Es gehörte die Naivität der provisorischen Regierung zu dem Glauben, daß die Capitalisten aus Liebe zu der Republik, von der sie weder Sicherheit für den Augenblick, noch die Begründung eines dauernden Zustandes hofften, eine Rente von 5 Fr., welche sie damals an der Börse für 60 haben konnten, um 100 Fr. von der Finanzverwaltung kaufen würden. Dazu fand sich diese ehrenwerthe Classe von Staatsbürgern um so weniger veranlaßt, als die Bethheiligung wirklich ihrem freien Willen anheim gegeben und ihr Patriotismus nicht durch die Mittel angefeuert war, welche seiner Zeit der Convent in Anwendung gebracht hatte. Diesem Mißgriffe steht das österreichische Nationalanlehen vom 26. Juni 1854 als das glänzendste Beispiel des Gelingens einer solchen Operation gegenüber. Die Nation billigte die Politik der Regierung in der orientalischen Frage; sie freute sich der Aussicht auf Herstellung des zerrütteten Geldwesens mittelst dieser Anleihe; die Bedingungen waren für die Darleiher nicht ungünstiger, als bei ältern verkäuflichen Schuldscheinen; das Minimum von 20 fl. Nennwerth (19 fl. Bankvaluta) gestattete die allgemeinste Bethheiligung; der Eisen endlich wurde durch Mahnungen der Behörden an die verschiedenen Classen der Gesellschaft, an die Gemeinden und Körperschaften warm gehalten. Die Wirksamkeit dieser Mahnungen schlagen wir nicht sehr hoch an. Sie mögen das Maximum vollends ergänzt, sie würden aber ohne die übrigen, in der Sache liegenden Bestimmungsgründe nicht einmal das Minimum von 300 Millionen zusammengebracht haben. Eine solche gelungene Operation hat für die Regierung einen doppelten politischen Werth. Sie knüpft die Interessen einer Menge von Staatsbürgern an die bestehende Ordnung, und sie zeigt dem Auslande, daß die Regierung zu ihren Zwecken auf die Hülfquellen und auf die thätige Mitwirkung der Nation rechnen kann. Diese Momente mögen zu dem Entschlusse, eine große Anleihe auf Subscription zu wagen, wesentlich mitgewirkt haben, in einer Zeit, wo die Regierung besondere Veranlassung hatte, Festigkeit im Innern und Kraft nach Außen zu bekunden. Ohne diese Bestimmungsgründe würde man wohl die Vermittelung von Unternehmern vorgezogen haben, wobei die Opfer keinesfalls

größer, das Geschäft viel einfacher und außerdem bedeutende Summen vom Auslande zu beziehen gewesen wären, mit dem zweifachen Vortheile, statt des Papiers Silber zu erhalten, und den heimischen Capitalmarkt zu Gunsten der Production zu schonen. Anleihen auf Subscription sind nämlich größtentheils im Lande aufzubringen, wie Oesterreich im Jahre 1851 erfahren hatte, als seine Anleihe von 85 Millionen durch „freiwillige Zeichnung“ nicht allein in Wien, sondern auch in Amsterdam, Brüssel, Frankfurt und Paris aufgelegt wurde. Ungeachtet der mit Bankhäusern getroffenen Verabredungen war der Erfolg an den auswärtigen Plätzen so gering, daß die Wiener Bank die Summe voll machen mußte.

Bei der Begebung von Anleihen an Unternehmer, sei es mittelst Soumission oder durch Unterhandlung, hat das Interesse der Unternehmer, die Schuldscheine, welche sie erhalten, möglichst vortheilhaft zu verwerthen, zwei Ausartungen hervorgebracht, welche für die Finanzen des Staates, mithin für die Steuerpflichtigen, eben so nachtheilig sind, wie für die öffentliche Moral. Wir meinen die Begebungen unter dem Nennwerthe und die Lotterieranleihen. Es gibt Gesetze, welche dem Darleiher bei Strafe verbieten, sich von dem Schuldner eine größere Summe verschreiben zu lassen, als er ihm leiht. Bei den Staatsanleihen ist dieses Verfahren die Regel geworden, man nennt es nicht ein Wuchergeschäft, es wird nicht mit Geld und Gefängniß bestraft, vielmehr häufig mit Titeln und Orden belohnt. Der Unternehmer kann nicht anders; er und seine Subscribenten wollen ihre Scheine an der Börse verkaufen, und dazu gehört die Aussicht auf einen möglichen Gewinn am Capital, ein Reiz für die Speculation auf die Schwankungen der Preise. Als im Jahre 1817 der französische Minister, Herzog von Richelieu, geneigt war, 7 bis 8 % für ein dem Nennwerthe gleichkommendes Capital zu geben, weigerte sich das Haus Baring, so hohe Zinsen zu nehmen, weil es vorausah, daß dieselben bald herabgesetzt werden würden. Die Regierung in ihrer bedrängten Lage verschrieb den Unternehmern 600 Millionen, die Staatskasse erhielt dafür 345 Millionen, und bezahlte 30 Millionen Renten. Solche Anleihen sind 1759 und 1760, in den letzten Regierungsjahren Georg II., in England aufgenommen, und unter Pitt gang und gäbe geworden. Sir Henry Parnell hat berechnet, daß England für die Anleihen von 1775 bis 1816 — 171,234,449 £ mehr aufwenden mußte, als die Staatskasse daraus bezogen hat, wenn es sie in einem Zeitpunkte, wo die 3 % Stocks pari stehen, heimzahlen wollte. Die zwingenden Verhältnisse, unter denen die schweren Anleihen gemacht werden, erklären die Annahme so lästiger Bedingungen, welche dann zur Regel werden, sobald sich der Markt an dieselben gewöhnt hat. Die Wünsche der Unternehmer werden alsdann zu Befehlen, sie, nicht die Regierungen sind es, welche die Bedingungen vorschreiben. Was man aber einzelnen Unternehmern gewähren muß, das kann man der Menge der Unterzeichner nicht versagen. So werden denn auch die Anleihen auf Subscription unter dem Nennwerthe ausgedoten, und verlieren dadurch einen weitem Vorzug, den sie andern Falls vor den mit Bankhäusern vereinbarten Leihverträgen haben könnten.

Eine andere, vorzugsweise in Oesterreich und einigen kleineren deutschen Staaten längere Zeit hindurch beliebte Art, sind die Lotterieranleihen. Für den Staat hat diese Form die Natur einer Zeitrente, da der Staat Capital und Zinsen in einer bestimmten Reihe von Jahren nach einem unveränderlichen Plane abbezahlen hat. Den Käufern der Loose gegenüber ist das Geschäft eine Lotterie, wobei man nicht das Capital, sondern nur die Zinsen, (ganz oder theilweise) auf das Spiel setzt, dagegen die Hoffnung auf einen Gewinn eintauscht. Diese Hoffnung wird von Vielen weit über ihren wahren Werth angeschlagen und demgemäß bezahlt, so daß der reelle Gewinn den Verkäufern zufällt, zumal da die Loose, um sie den minder bemittelten Classen zugänglich zu machen, auf niedere Beträge gestellt zu werden pflegen. In der Zuversicht, bei dem Verkaufe der Loose namhaft zu gewinnen, haben Unternehmer Darlehen unter dieser Form billiger als unter jeder anderen den Regierungen angeboten und denselben angenehm gemacht. Sie erhalten dafür die Erlaubniß, die Leidenschaft und die Unwissenheit ihrer weniger bemittelten Mitbürger auszubeuten. Diese Leidenschaft wird nicht nur einmal, bei dem ersten Verkauf der Loose, sondern vor jeder Ziehung angeregt, und im Plane ist gesorgt, daß in jedem Jahre mehrere Ziehungen stattfinden. Sie steigert sich bei dem Verkaufe der Serienloose, deren Nummern bei der nächsten Gewinnziehung mitspielen. Daran knüpft sich endlich der Promessenhandel, welcher die Anwartschaft auf den Gewinn, der auf ein bestimmtes Loos fallen könnte, um einen billigen Preis nicht nur an Eine, sondern an so viele Personen als Lust dazu haben, verkauft, und in wirkliche Betrügerei ausartet. Paßt es nun für eine Regierung, ihr Anleihen in einer Form zu machen, welche zwar den Finanzen im Augenblicke zuträglich sein mag, die aber unstützlich ist, weil sie wie alle Glücksspiele auf der Ausbeutung der Unwissenheit und der niedrigen Leidenschaften beruht? Eine solche Frage ist freilich kaum am Platze, wo noch Lotterien oder Zahl-lottos nicht allein geduldet, sondern als regelmäßige Einnahmequellen verwaltet werden. Der Reiz der Lotterieranleihen scheint übrigens abgestumpft

zu sein, und nur bei einer neueren österreichischen Anleihe wurden noch Loose, gleichsam als Zugabe zu den Obligationen angewendet, um letztere desto leichter unterzubringen. Die Begebung unter dem Nennwerthe dagegen hat so sehr überhand genommen, daß eine Umkehr nur von einer längeren Reihe günstiger Jahre, während deren Verlauf die zur Erleichterung und Minderung der Schuldenlast geeigneten Mittel in Anwendung kommen können, erhofft werden darf.

In den meisten größeren Staaten sind gleichzeitig mit den großen Anleiheoperationen Amortisations- oder Schuldentilgungskassen errichtet worden, um den Gläubigern, wie den Staatsbürgern eine Garantie zu geben, daß die bedenkliche Schuldenlast durch regelmäßige Tilgung mit nicht zu großen Opfern in einer bestimmten Zeit abgetragen werden würde. In England gründete Pitt im Jahre 1786 den Tilgungsfond (sinking fund), und stattete denselben zunächst mit jährlich einer Million Pfd. Sterl. aus. In Frankreich wurde die Amortisationskasse 1817 errichtet, als die großen Creditoperationen in Gang kamen. Der österreichische Tilgungsfond wurde gleichzeitig mit der Nationalbank im Jahr 1816—17 errichtet; in Preußen wurde das Schuldenwesen durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 geordnet, und jährlich 1 % sammt den ersparten Zinsen zur Tilgung bestimmt. Nach den Berechnungen des Dr. Price, des Erfinders der Amortisation, mußte eine Schuld, von welcher im ersten Jahre ein Procent getilgt und diese Quote von Jahr zu Jahr durch ihre Zinsen und Zinseszinsen verstärkt wurde, in einem Menschenalter erlöschen. Diese Berechnungen waren mathematisch richtig und man knüpfte überall die größten Erwartungen an die Wirkung des sinnreichen Planes. Allein es fehlten der Berechnung einige Factoren, welche durch die Ereignisse hinzugefügt wurden, und niemals sind Erwartungen grausamer getäuscht worden als jene, die von der Anwendung der Amortisationstheorie auf das Staatsschuldenwesen gehegt worden waren. Im Jahre 1813 sollte die englische Staatsschuld durch den sinking fund, welcher mehrmals verstärkt wurde, getilgt sein; nun sie war 1813 auf mehr als das Dreifache angewachsen. Genau in demselben Verhältnisse war die französische Staatsschuld nach 36 Jahren gewachsen, nach deren Ablauf sie den 1816 angestellten Berechnungen zu Folge, nicht mehr existiren sollte. In einer Uebersicht zu dem österreichischen Patente von 1817 wurde der 31. Decbr. 1852 als der Tag bezeichnet, mit welchem die Schuld des Staates an die Bank erloschen sein sollte; dieselbe betrug aber an diesem Tage noch über 150 Millionen Gulden. Man glaube ja nicht, daß die Schuldenmasse noch größer geworden sein würde, wenn man keine Tilgungsfonds gehabt hätte. Man würde im Gegentheile, hätte man diese Mittel für die Bedürfnisse des Staates verwenden können, um so viel weniger neue Anleihen gemacht, man würde nicht allein die Zinsen dieser neuen Anleihen, sondern auch die Verluste erspart haben, welche daraus erwachsen sind, daß die Staatskasse neue Schuldscheine billig verkaufte, während die Amortisationskasse ältere um höhere Preise zurückkaufte, oder daß man fortfuhr, Schulden zu tilgen, welche geringere Zinsen kosteten, während man neue Schulden gegen höhere Zinsen machen mußte. In den ersten fünfzehn Jahren ihres Bestehens kaufte die französische Amortisationskasse 5 Franken Renten durchschnittlich zu 93 $\frac{3}{4}$ Franken, während die Staatskasse bei gleichzeitigen Anleihen nur 75 $\frac{1}{4}$ für 5 Franken Renten erhielt.

Hätte die Amortisation irgendwo von Nutzen sein können, so müßte es in Preußen sein, wo durch das Gesetz von 1820 der Staatsschuldenetat auf immer geschlossen und neue Anleihen an die Zustimmung der künftigen Reichsstände geknüpft wurden. In Preußen sind nun von der verzinslichen Schuld von 1820 bis 1847 nahe an 78 Millionen (von beiläufig 206 auf 128 Mill. Thlr.) getilgt worden. Die größere Hälfte der erforderlichen Mittel, 39 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. hatte die Verwaltung aus Domänen- und Forstverkäufen, aus Ablösungsgeldern und Einnahmenüberschüssen erhalten. Der Erlös aus veräußertem Staatsvermögen und die Ersparnisse können auch ohne regelmäßige Amortisation auf die Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Durch letztere wurden sonach in Preußen nicht volle 38 Millionen getilgt, und ihre Kräfte waren dazu noch durch die Zinsen der aus den vorerwähnten Mitteln aufgekauften Papiere verstärkt worden. Der Wirkung der eigentlichen Amortisation stehen aber die Vermehrung des Papiergeldes von 9,600,000 Thlr., die Anleihe der Seehandlung von 1832 mit 12 Mill. Thlr. und verschiedene Posten der schwebenden Schuld mit nahe 16 Mill. Thlr. gegenüber, so daß diese Wirkung hier, unter den günstigsten Umständen, auf Null reducirt erscheint, und als wirkliches Ergebnis nur die einfache Tilgung aus veräußertem Staatsvermögen übrig bleibt. Seit 1848 ist der Schuldenetat vervollständigigt, indem die Gründe zu seiner theilweisen Verhüllung weggefallen sind, neue Anleihen sind hinzugekommen der Etat steht wieder auf der Höhe von 1820 und die Amortisation nimmt ihren regelmäßigen Fortgang.

Um die nämliche Zeit, wo die skandinavischen Großstaaten ihre Tilgungsfonds einrichteten, war der englische Sinking fund, seiner erfahrungsmäßigen Schädlichkeit halber, Gegenstand der lebhaftesten Angriffe geworden, welche nach dem vergeblichen Reorganisationsversuche Vansittarts von 1813, im Jahre 1829 zu seiner Aufhebung führten. In Frankreich verdanke die Amortisation ihren Fortbestand dem Interesse der Finanzverwaltung und der Speculanten. Erstere findet in der angehäuften, zum Tilgungszwecke nicht verwendeten Dotation stets bereite Mittel für dringende Ausgaben, öffent-

liche Arbeiten u. dergl. Letztere haben die Bequemlichkeit, Renten, die sie billig gekauft haben, mit Gewinn an die Amortisationskasse abzusetzen, so oft dieselbe Rentenankäufe bewerkstelligen läßt.

Die Amortisation wäre sonach nur dann zu empfehlen, wenn neue Schulden nicht gemacht würden, bevor die alten vollständig abgetragen sind. Da aber diese Bedingung nirgends gestellt ist, und wäre sie gestellt, nirgends eingehalten werden würde, so besteht der erste Schritt zur Erleichterung der Schuldenlast in der Aufhebung der Amortisation, soweit bestehende Leihverträge es erlauben. Die Finanzen werden sich, wie die ausgiebigste Erfahrung lehrt, ohne Amortisation besser befinden; die Steuerpflichtigen werden gegen die Aufhebung derselben keinen Einwand erheben, sobald ihnen das wahre Sachverhältnis klar gemacht werden wird. Die Inhaber der Staatsschuldscheine haben ebenfalls kein zu berücksichtigendes Interesse an dem Vorhandensein eines regelmäßigen Tilgungsfonds. Regelmäßiger Bezug der Zinsen und leichte Veräußerlichkeit der Schuldscheine ohne Verlust, das ist es, was die Gläubiger zu wünschen haben, und ein Tilgungsfond würde ihnen nur dann von Werth sein, wenn er auf den Preis der Papiere einen günstigen Einfluß übt. Wer aber wähen sollte, daß der Tilgungsfond diesen Vortheil habe, den bitten wir, die Preise der englischen stocks, die keinen Sinking fund mehr hinter sich haben, mit den Preisen der französischen Renten, auf welche eine reichdotirte Amortisation wirken soll, zu vergleichen; er wird dann zugeben, daß ganz andere Umstände die Preise bedingen. Der Wunsch mancher Fondsehaber endlich, daß ihnen der Staat ihr billig erworbenes Papier um den Nennwerth abkaufe, ist zwar sehr verzeihlich, aber keineswegs maßgebend. Endlich wollen wir noch anführen, daß der einzige Staat, welcher seine Schulden wirklich tilgt, gerade derjenige ist, welcher nie einen Tilgungsfond gehabt hat, — die nordamerikanische Union.

Für eine directe Minderung der Schuld werden sich sonach immer nur Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, unter Umständen auch in Geld verwandelte Theile des Staatsvermögens, als die geeigneten Mittel erweisen und auf diese Theile sollte sich die Ausstattung der Schuldentilgungskassen neben ihrer Dotation für die Zinsen beschränken. Eine Erleichterung der Last kann ferner durch die Zinsreduktionen bewirkt werden, denen die erste Hälfte des vorigen Jahrzehnts besonders günstig war. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß bei diesen Operationen, wenn sie nicht zur Unzeit vorgenommen, oder ungeschickt geleitet waren, höchstens 10 % der Schuld heimzuzahlen gewesen sind. Seit 1840 haben unter anderen Belgien, Neapel, Preußen und England, außerdem mehrere kleinere Staaten ihre Zinsen reducirt. England hatte damit schon früher begonnen, und wenn in diesem Jahre (1854) die Umwandlung der 3 $\frac{1}{4}$ % vollzogen sein wird, so wird England durch seine seit 1822 vorgenommenen Operationen eine jährliche Zinsersparniß von nahe 3,150,000 £ erzielt haben. In Frankreich wurde diese Maßregel durch den Einfluß der großen Geldmächte lange verzögert und erst unter der gegenwärtigen Regierung mit der Ermäßigung der 5 % auf 4 $\frac{1}{2}$ % begonnen. Derselbe mächtige Einfluß bewirkte 1842 in Oesterreich (kurz bevor Preußen seine Zinsen herabsetzte), daß eine 5 % Anleihe von effectiv 40 Millionen, zwar zum Course von 104 begeben, dabei aber von Seiten der Regierung die Versicherung erteilt wurde, daß sowohl von dieser als von der übrigen 5 % Staatsschuld während 15 Jahren, also bis Ende October 1856, weder eine Herabsetzung des Zinsfußes noch eine Kapitalrückzahlung eintreten werde (die Gläubiger verbatnen sich also auch die Tilgung). So sehr es schon durch die Rücksicht auf den Staatscredit geboten ist, nicht nur die Rechte, sondern auch die billigen Erwartungen der Gläubiger sorgfältig zu beachten, eben so sehr widerstreitet es den Grundsätzen der Staatswissenschaft und dem Interesse der Steuerpflichtigen, auf die Mittel einer künftigen Erleichterung der Schuldenlast zum Voraus zu verzichten. Die Lage sieht nicht danach aus, als ob Oesterreich 1856 die Gelegenheit wiederfinden werde, deren Benützung es 1841 veräußert hat.

Mehr noch als alle direkten Mittel wirkt ein indirectes auf die Erleichterung der Schuldenlast, und dies ist die Zunahme des Wohlstandes. Das Gewicht, womit die Schulden auf die Länder drücken, wird nicht durch die Summen, auch nicht durch die Seelenzahl, sondern durch das Verhältniß zwischen der Last und Tragfähigkeit der Nation bestimmt. Die Zunahme des Reichthums ist es, welche in England alle Vorhersagungen eines Staatsbankerotts klagen gestraft hat. Den Holländer, den Engländer trifft eine weit stärkere Quote seines Kopftheiles an der Staatsschuld, als den Spanier, und dennoch trägt Spanien viel schwerer an seiner Schuld, als Holland oder England an den ihrigen. Daß eine unveränderte Schuld um so leichter wird, je mehr auf der andern Seite das Vermögen des Schuldners zunimmt, ist ein so klarer Satz, daß es wahrlich keines Beweises bedarf; allein es folgt daraus, daß die Sorge für den Wohlstand des Volkes, die umsichtige Pflege der Volkswirtschaft, zugleich die beste Art der Amortisation ist. Eine weitere Folge des zunehmenden Wohlstandes für unsern Gegenstand ist die Vertheilung der Schuldpapiere des Staates unter eine immer steigende Zahl von festen Händen. Hierüber lassen sich von den Staaten, deren Papiere sämmtlich auf den Inhaber lauten, besonders wenn ein größerer oder geringerer Theil derselben im Auslande untergebracht ist, nur vage Vermuthungen anstellen. In England, wo die Inhaber der Stocks einge-

geschrieben sind, beträgt ihre Zahl gegen 300,000, wovon die Hälfte nicht über 20 £ Einkommen aus den Zinsen bezieht. Diese Zahl ist keinem großen Wechsel unterworfen, da nur geringe Zinsen bezahlt und daher andere Anlagen beliebter sind. In Frankreich dagegen ist die Zahl der Rentendbesitzer seit 1830 von 195,000 auf 824,000 gestiegen, der Durchschnitt von 1046 auf 283 Fr. Renten gesunken, mithin die Demokratisirung der Staatsschuld in starkem Fortschreiten begriffen, wozu die Verwendung der Einlagen in die Sparkassen zum Ankauf von Renten, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, wesentlich beigetragen hat. Außerdem gehören in Frankreich die Pensionnaire unter die Zahl der Staatsgläubiger. Schon früher wurden alle als Nationalbelohnung erhaltene Pensionen, sowie jene der Geistlichen und Militärpersonen zur Staatsschuld gerechnet; sie betragen in neuerer Zeit für 88,000 Personen beiläufig 42½ Millionen Fr. Die Pensionen der Civilbeamten dagegen wurden aus den Pensionskassen (caisses de retraites) der Ministerien und Verwaltungen mit Beihilfe von Zuschüssen aus der Staatskasse bezahlt; sie belaufen sich für 30,000 Personen auf nahe 22 Millionen, wovon die Staatskasse 14 Mill. zuschöß. Durch ein Gesetz vom Juli 1853 sind nun von 1854 an sämtliche Pensionskassen aufgehoben, ihre Bestände der Staatskasse überwiesen und die Pensionen alle in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben.

Im Laufe der gegenwärtigen Kriegesperiode wird an Reformen im Staatsschuldwesen kaum gedacht werden; später aber wird man die nach dem Frieden von 1815 als Heilmittel angepriesene Amortisation aufgeben, die Tilgung von verfügbaren Ueberschüssen abhängig machen, günstige Conjunctionen für die Ermäßigung des Zinsfußes benutzen, die freie Thätigkeit der Bürger von unzuweckmäßigen Steuern und andern Hemmungen befreien, um in der Vermehrung des Nationalvermögens das beste Gegengewicht gegen die Last der ewigen Schuld zu gewinnen. Für den jetzigen Augenblick aber gilt die Mahnung, daß man sich nicht bei dem Abschlusse von neuen Anleihen die Hände binde, daß man nicht Bedingungen eingehe, welche spätere Reformen für längere Zeit unmöglich machen.

Die englisch-ostindische Compagnie.

IV. *)

Im Jahre 1695 autorisirte das schottische Parlament den König, als König von Schottland, eine schottische Compagnie zu gründen, „mit dem Rechte, nach Afrika und Ostindien, Amerika und Westindien, also nicht alleine innerhalb der Grenzen der englisch-ostindischen Compagnie“ zu handeln. Dieser Akt wurde jedoch in Folge der Vorstellungen der englisch-ostindischen Compagnie widerrufen.

1697 revoltirten die Seidenweber zu London, weil Seidenzeuge, Calicos und andere indische Fabrikate, eingeführt durch die ostindische Compagnie, allgemein getragen wurden. Sie versuchten selbst den Schatz des ostindischen Hauses zu ergreifen.

Während des englisch-französischen Krieges, welcher mit dem Frieden von Nywied endete, wurden mehrere Schiffe der Compagnie durch die Franzosen genommen.

1698 verlangten viele Privatkauflente vom Parlamente einen Akt zur Gründung einer neuen Compagnie. Die ostindische Compagnie bot diesem Gesuche Schach, indem sie ein Anleihen von 700,000 £ zu 4 % versprach, wenn ihr Charter von dem Parlamente bestätigt würde. Die Privatkauflente antworteten hierauf mit einem Angebot von 2 Millionen £ zu 8 % wenn ihnen das ausschließliche Privilegium des indischen Handels überlassen würde. Dieses letztere wurde als das Vortheilhaftere betrachtet, und demzufolge den Gemeinen eine Bill vorgelegt, durch welche die neue Gesellschaft unter dem Namen der „englischen Compagnie nach Ostindien“ incorporirt und der alten oder Londoner Compagnie die Fortsetzung ihres Handels nur bis Ende September 1701 gestattet wurde.

Es gab nun 2 ostindische Compagnien constituirt unter parlamentarischer Autorität, aber natürlicherweise auch eine Menge Schwierigkeiten, weil die alte Compagnie im Besiz der Forts und der durch den Mogul und Anderen ihr gegebenen Privilegien war. Diese alte Compagnie verwarf das Anerbieten der neuen zu einer Vereinigung, 1700 erhielt jene vom Parlamente einen Akt zur Fortsetzung ihrer Geschäfte und am 8. März desselben Jahres empfahl der König, im Interesse des indischen Handels, die Vereinigung, welche dann auch 1702 endgültig zu Stande kam.

Durch einen Parlamentsakt von 1701 war inzwischen angeordnet, daß Waaren von Seide oder mit Seide gemischt sowie auch Calicos gefärbt, bedruckt, persische, chinesische oder ostindische Fabrikate bei ihre Ankunft in Niederlagen verschlossen, die betreffenden Waaren also in England nicht getragen und gebraucht werden sollen bei Strafe der Confiscation und 100 £ für den Verkäufer!

Während desselben Jahres errichtete die neue Compagnie eine Faktorei in Borneo und beförderte auch ein Schiff nach Indien.

Die Vereinigung der beiden Compagnien fand in der Weise statt, daß die alte einen gleichen Theil des Anleiheens an die Regierung übernahm,

daß die vollständige Vereinigung der Lager etc. nach 7 Jahren stattfinden, inzwischen jede ihr eigenes Directorium haben und getrennte Rechnung führen solle.

24 Directoren, je 12 von jeder Compagnie, sollten von der Vereinigung an den Verwaltungsrath bilden und bestimmten die Statuten für den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, daß jede Gesellschaft ein gleiches Capital zu dem vereinigten Handel liefern, $\frac{1}{10}$ ihrer Ladung aus englischen Erzeugnissen bilden und hierüber dem Privy Council ein Bericht alljährlich erstattet werden soll. Beide Compagnien wurden von allen früheren Belästigungen befreit, die Salpeterlieferung ausgenommen, welche alljährlich in 494¼ Tonnen, à 45 £ in Friedenszeit und à 53 £ in Kriegszeit bestehen soll. Der Handel und die indische Verwaltung wurde gänzlich in die Hände des vereinigten Directoriums gelegt. Bombay und St. Helena so wie die Privilegien des Charters von 1698, sollten nach Ablauf der 7 Jahre an die vereinigte Gesellschaft übergehen, welche unter dem Namen der „Vereinigten Compagnie englischer nach Indien handelnder Kaufleute“ incorporirt wurde, der alten Compagnie wurden für die Inseln Bombay und Helena 200,000 £ gutgeschrieben und 130,000 £ ausbezahlt.

Aus dem Verzeichniß der Forts und Faktoreien, welches damals angefertigt wurde, geht hervor, daß die alte Compagnie besaß:

1. Faktoreien abhängig von der Präsidentschaft zu Bombay: Surate, Baroah, Amedabad und Agra.

2. An der malabarischen Küste: Faktoreien und Forts von Carwar, Tellicherry, Anjenjo und Calicut.

3. In Persien die Faktoreien von Gombroon, Schiraz und Isbahan, einschließlic der jährlichen Summen von 1000 Tomars = 3333⅓ £ welche durch die persischen Sophi zu Gombroon bezahlt wurden.

4. An der Küste von Coromandel, Ginge und Oriza die Faktoreien welche zur Präsidentschaft des Forts St. George gehörten, nämlich St. George und die Stadt Madras, Fort St. David, Cuddalore, Porto Novo, Pettipole, Mausulipatam, Madapollam, Vizagapatam und die Niederlassungen auf Sumatra, nämlich York Fort, Benceolen, Indrapore, Priaman, Sillebar, Tonquin

5. Die Faktoreien abhängig von der Präsidentschaft Fort William, nämlich Fort William, Cutanutee, Balasore, Cossimbuzar, Dacca, Hughley, Malda, Rajamahl und Patna mit allen Ansprüchen auf Bantam und etwazigen Niederlassungen in den südlichen Meeren. Die Faktoreien bestanden damals leblich in einem Hause wo gekauft und verkauft wurde.

Die englische oder neue Compagnie hatte Faktoreien in Surat, in der Bay von Bengalen, zu Mausulipatam, Madapollam auf Borneo und auf Pulo Condore.

Von 1698—1703 wurden durchschnittlich 549,939 £ Gold und Silber nach Indien ausgeführt und von 1698—1702 wurden durchschnittlich für 507,787 £ indische Waaren aus England reexportirt.

Damals wurde die erste öffentliche Auction vom Gouverneur Yale von Madras zur Veräußerung seiner mit nach Hause gebrachten Güter abgehalten.

1704 erhielt die Compagnie die Insel Pulo Condore vom König von Cochinchina, hatte aber schon am 2. März 1705 einen Aufstand zu bekämpfen, bei welchem die meisten Engländer auf der Insel getödtet wurden.

Im Jahre 1707 wurde zur besseren Sicherung der Zölle auf indisches Gut ein Gesetz gegeben, daß die ostindische Compagnie 2500 £ per 100 Tonnen für jedes nach Indien gehende Schiff deponiren solle.

Am 27. Juni desselben Jahres, wurde die Niederlassung zu Banjan Massin von den Eingeborenen angegriffen, die meisten Engländer wurden umgebracht, der Rest entfloß auf die Schiffe, ein Schatz von 50,000 \$ fiel den Aufrührern in die Hände.

1709, wo die Vereinigung der beiden Compagnien stattfand, zeigte die Bilanz der alten Compagnie 1,249,807 £ Passiva und 850,011 £ Activa, also ein Deficit von 399,795 £, zu dessen Ausgleichung sie Einzahlungen ihrer Theilhaber forderte.

Nach der Vereinigung wurde angeordnet, daß Niemand ein Director der Compagnie und der Bank von England oder der Südsee-Compagnie zugleich sein sollte.

1712 wurde der Charter der Compagnie auf 3 Jahre nach Lichtmess 1733 verlängert, und ihr zugestanden, daß sie als eine Corporation auch dann Handel treiben dürfe, wenn auch ihre Fonds eingelöst sein sollten. Laut einer in diesem Jahre von der Compagnie, gegen die Erhöhung der Zölle auf Caffee, Zucker, Thee, Drogen etc. eingereichten Petition, exportirte sie jährlich für 150,000 £ Wollemaaren und andere britische Güter.

1714 gab Kaiser Carl VI. Schiffen, welche in Ostende ausgerüstet wurden, Patente nach Indien zu handeln, und es war bald ruckbar, daß die dabei betheiligten Schiffe englische und holländische waren, weshalb die letzteren Regierungen, wenn auch erfolglos, gegen des Kaisers Handlungsweise als einen Bruch des Friedens von Münster, protestirten.

1715 sandte die ostind. Compagnie eine Deputation nach Delhi, um für durch Behörden des Moguls erlittene Verluste Ersatz und Sicherheit gegen künftige Uebergriffe derselben zu fordern. Der Mogul bewilligte 1715 einen Firman, welcher der Compagnie Zollfreiheit gewährte, gegen eine Pauschale von 10,000 £ im Jahre. Auch wurde sie berechtigt 15 Acres Land zu besitzen, wo immer sie eine Faktorei errichtete.

*) In Nr. 3, S. 670 letzter Absatz ist 1693—94 statt 1793—94 und anstatt Salpeter *ne*hoben*n*, Salpeter *lie*fer*n* zu lesen.

1716 erließ der König von England eine Proclamation, welche allen seinen Unterthanen verbot, unter fremden Patenten, im Widerspruch mit den Rechten der ostindischen Compagnie, nach Indien zu handeln oder am Bord fremder Schiffe zu dienen.

Auch wurde bei Strafe der Confiscation von Gut und Schiff verboten, Indische Waaren in Irland zu landen.

Der starke Export von Silber nach Ostindien — die ostind. Comp. hatte in einem Jahre 3,000,000 Unzen ausgeführt — verursachte damals einen großen Silbermangel in England.

1718 wurde gegen den Handel britischer Unterthanen von Ostende nach Ostindien ein Strafgesetz erlassen, welches die dabei Beteiligten mit 500 £ für jeden einzelnen Fall bedrohte und die ostind. Compagnie autorisirte, alle solche britische Unterthanen, welche sich gegen ihren Willen innerhalb der Grenzen ihres Gebietes befänden, zu ergreifen und als Gefangene nach England zu liefern.

Es ist hier am Plage der interessanten Versuche zu gedenken, welche zur Gründung einer österreichischen ostindischen Compagnie gemacht wurden, deren erster Anfang in jenem verpönten Handel von Ostende lag.

Als im Jahre 1798 die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande sich zu einem freien Staate constituirten, wurden die Einwohner der übrigen Provinzen durch den König von Spanien von allem Handel mit Ost- und Westindien ausgeschlossen, bis 1638, wo der König von Spanien ihnen das Recht ertheilte, mit den portugiesischen Theilen Indiens zu handeln, was aber in Folge des Abfalls Portugals keine Folge hatte. 1698 gab jedoch Carl II., der letzte der österreichischen Könige in Spanien, eine Concession zur Errichtung einer Compagnie, welche nach allen Theilen Indiens handeln durfte, die nicht im Besitze anderer europäischen Nationen waren. Das Capital sollte aus 2 Millionen Gulden bestehen. Der Tod des Königs und der darauf gefolgte lange Krieg vereitelte den Plan. Als die Niederlande unter die Herrschaft Oesterreichs gelangten, wurde den holländischen Kaufleuten verboten, auf irgend einem anderen Weg, als den über Kap Horn, und westlicher als die Philippinen zu handeln. 1717 erhielten einige Privatschiffe Erlaubniß, nach Ostindien zu gehen, und ihre glänzende Rückreife veranlaßte zahlreiche ähnliche Unternehmen. Ausländische Kaufleute machten dem Hofe zu Wien Vorschläge zur Gründung einer Compagnie, welche günstig aufgenommen wurden. Die Holländer benutzten bald darauf einen Vorwand, eines der concessionirten Schiffe wegzunehmen, der Kaiser forderte aber Genugthuung, und als diese verweigert wurde, ließ er das Schiff mit Gewalt abholen und nach Ostende bringen.

Die Unterstützung des Kaisers ermutigte die Kaufleute 1720 abermals 5, und im darauf folgenden Jahre 6 Schiffe nach Ostindien und China zu senden. Die Holländer ergriffen eines derselben und verkauften die Ladung, trotz dem Proteste des österreichischen Ministers im Haag. Ein englischer Privater nahm eines der heimkehrenden Schiffe ebenfalls mit reicher Ladung weg. Die Fracht der übrigen glücklich zurückkehrenden Schiffe entschädigte jedoch die Unternehmer reichlich.

Im August 1723 wurden die Patentbriefe der Ostende Compagnie veröffentlicht, in welchen der Kaiser seinen Titeln auch den eines Königs von Ost- und Westindien, der canarischen Inseln u. s. w. beifügte. Dieses Patent war für 30 Jahre, das Capital von 6 Millionen fl. in 6000 Actien. Die Privilegien waren denjenigen der englisch-ostindischen Compagnie ähnlich. An einem Vormittag wurde in Antwerpen das ganze Actiencapital gezeichnet, am nächsten Tag machten die Actien schon 15 % Agio. Die junge Compagnie nahm Besitz von einem Grundstück, welches ihr der Großmogul an den Ufern des Hughley schenkte, und sie errichtete eine Factorie in Covelong, an der Küste von Coromandel. Trotz aller Opposition der anderen nach Indien handelnden Nationen machte die Compagnie glänzende Geschäfte, und 1726 schon konnte eine Dividendengutschrift von 250 fl. pr. Actie erklärt werden, wodurch diese, da 750 fl. bereits einbezahlt waren, voll wurde.

Aus Furcht, durch die Ostende Compagnie in Krieg verwickelt zu werden, schloß aber der Wiener Hof den 26. Mai 1727 in Paris einen Vertrag ab, dessen erster Artikel ihn zu einer Suspension der Concession der Ostende Compagnie verpflichtete, wenn auch für die vor dem Vertrage ausgesandten Schiffe freie Rückkehr vorbehalten war.

Die Eigenthümer der Ostende Compagnie, in der Voraussetzung, daß der Suspension eine gänzliche Beseitigung ihrer Concession folgen würde, erbaten sich nun eine solche in einem Theil der österreichischen Besitzungen, wo die Einwendungen der fremden Mächte nicht berechtigt wären. Der Kaiser wies seine beiden Häfen Triest und Fiume zu diesem Zwecke an, der Versuch scheiterte aber vorzüglich an deren geographischen Lage.

Darum erbaten sich 1730 die Directoren der Ostende Compagnie Pässe von dem König von Preußen und Polen. Ein Schiff, St. Theresa, segelte unter polnischer Flagge nach Bengalen, wurde aber dort von den Engländern genommen, ein anderes aber, der Apollo, unter preussischer Flagge fahrend, kehrte glücklich nach Hamburg zurück. Die Vertreter der Seemächte verlangten von dem Senat, daß dieses Schiff sequestrirt werden solle, und dieser verbot seinen Bürgern, mit dem Schiffe oder seiner Ladung irgendwie in Berührung zu treten, erlaubte aber den Eigenthümern mit den Gütern heimlich zu entweichen.

1732 ertheilte eine kaiserliche Verfügung dem Gesandten in Hamburg Auftrag, da die Ostende Compagnie gegen seinen Willen fortfahre, Handel mit Indien zu treiben, alle Waaren zu sequestriren, welche sie nach Hamburg bringen sollte. Diese Verfügung setzte der Thätigkeit der Compagnie ein Ziel.

1775 übergab William Bolts, früher im Dienste der ostindischen Compagnie, der österreichischen Kaiserin eine Petition, von ihren adriatischen Häfen Handel mit Afrika und Ostindien treiben zu dürfen, die Kaiserin autorisirte ihn darauf, während 10 Jahre Handel unter österreichischer Flagge nach Persien, Indien, China und Afrika treiben, Regier von Afrika und Madagascar nach Amerika verschiffen, Frachtgüter nach kaiserlichen oder andern Häfen für Rechnung von fremden annehmen zu dürfen, deren Güter nicht der Confiscation unterworfen sein sollen, selbst wenn die Kaiserin mit ihrer Nation in Krieg verwickelt sei, in ihrem Namen Besitz von Ländereien nehmen zu dürfen, welche er von indischen Fürsten erhalten mag und seine Schiffe und deren Mannschaft sollten selbst in Kriegszeiten frei von Arrest sein. Bolts verband sich mit einem Hause zu Livorno, sollte nach Indien gehen, dort Factorien zu errichten, den kaiserlichen Freibrief aber in den Händen seiner Associates lassen, welche ein indisches Handelshaus in Triest gründen wollten. Bolts kaufte in England ein Schiff, welches er in Livorno befrachtete, reiste nach Indien, errichtete Factorien in der Delagoa Bai auf den Nicobar Inseln und an der Malibarküste und kehrte mit allen drei Schiffen 1781 nach Livorno zurück. Dieser Erfolg veranlaßte auch den Großherzog von Toscana, ihm eine Concession zu ertheilen, mit allen Ländern jenseits des Cap Veros in 2 Schiffen unter toskanischer oder kaiserlicher Flagge Handel treiben zu dürfen.

In Bolts Abwesenheit hatten jedoch seine Theilhaber unrechter Weise seine aus Indien gezogenen Wechsel nicht honorirt und bei seiner Rückkehr fielen daher die Gläubiger über ihn her und legten auf seine Schiffe und deren Ladung Beschlagnahme. Hierdurch war er gezwungen eine Actien-Gesellschaft zu gründen, welche mit Kaiser Josephs II. Bewilligung sich unter der Firma, „Kaiserliche Compagnie zu Triest für den Asiatischen Handel“ und mit einem Capital von 2 Millionen Gulden constituirte.

Im Herbst 1781, während die Seemächte in Krieg mit einander waren, wurden 6 Schiffe hinausgeschickt, in einer Generalversammlung im April 1782 wurde bemerkt, daß die Gesellschaft 6 Millionen Gulden und 6 Schiffe in activem Dienst habe. Inzwischen war jedoch die Factorie in der Delagoa Bai von den Portugiesen zerstört worden, welche die Souveränität und das ausschließliche Handelsrecht an der Ostküste von Afrika behaupteten. 1784 kamen 5 Schiffe dieser Compagnie mit Thee und anderen chinesischen Waaren von China in Ostende an, welches zum Freihafen erklärt worden war. Dieses vortheilhafte Ereigniß wurde aber dadurch aufgewogen, daß das sechste Schiff der Compagnie von den Gläubigern in Cadix mit Beschlagnahme belegt wurde, was viele der ursprünglichen Actionaire bewog, ihre Actien mit großem Verluste zu verkaufen. Leider hatten auch die Käufer dieser Actien keinen Vortheil, denn noch in demselben Jahre wurde die Compagnie mit einer Masse von 10 Millionen Gulden banquerott.

Von Hamburg, Triest, Ostende und Livorno gingen in den folgenden Jahren häufig Schiffe mit großen Quantitäten englischer Waaren nach Indien, die Mehrzahl dieser Unternehmungen führten aber den Ruin der Unternehmer herbei, nachdem sie durch Ueberführung des indischen Marktes auch der englischen Compagnie großen Schaden gethan. Der Charter, welchen die englische Compagnie 1793 erhielt, und den wir noch besprechen werden, setzte jenen Unternehmungen ein Ziel.

Uns freut es, auf diesem Blatte der Geschichte die deutsche Flagge im Kampfe gegen das Monopol vorführen zu können, daß der Kampf gegen die Uebermacht ein unglücklicher war, ist keine Schande für die Besiegten.

Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze.

(Sechster und letzter Artikel.)

Wenn wir bisher vielleicht mehr von den Pflichten als von den Rechten des Patentirten sprachen, so folgten wir hierin nur dem Beispiele der bezüglichlichen Gesetzgebungen: auch befaßen sie sich viel ausführlicher mit erstern als mit letztern. Es beruhet dies nicht etwa auf einer vorgefaßten Parteilichkeit gegen den Patentirten, sondern rührt ganz einfach daher: daß seine Pflichten mannichfach sind und erst durch die theoretische Discussion aufgehellt, durch Gesetzgebung festgestellt werden können, während sein Recht selbstverständlich ist und aus der inneren Natur des Patentwesens mit logischer Nothwendigkeit fließt. Jedes Patent schafft ein Privilegium; das Recht des Patentirten besteht sonach in dem Alleinrecht auf das Patentobject. Die Einzelbestimmungen über Nutzung und Wahrung dieses Rechtes werden selten in das Patentgesetz selbst aufgenommen, sondern in administrative Erlasse verwiesen oder durch bloße Hinweisung auf die allgemeine Handels- und Gewerbegesetzgebung erledigt. Wir dürfen und

können auf sie hier nicht näher eingehen, weil sie erstens nicht zum Wesen der Patentfrage gehören, und weil sie zweitens mit den Handels- und Gewerbsreglements und mit den Rechtsprozeduren der bezüglichen Staaten so innig verwebt sind, daß ihre Erörterung ohne ermüdende Weitläufigkeit und ohne Herbeiziehung mancher fremden Elemente kaum möglich wäre.

Doch dürfen wir es nicht unterlassen, die Hauptzüge der diesfälligen Bestimmungen wie sie, mit geringen Aenderungen sich in den meisten Geseßgebungen wiederfinden, in gedrängter Kürze zusammenzufassen.

Das Patent begründet, wie gesagt, ein Alleinrecht. Der patentirte Erfinder, Verbesserer und mancher Orten auch der Einführer, hat demnach die ausschließliche Befugniß zur Ausbeutung des patentirten Gegenstandes, d. h. ihn allein anzuwenden, wenn es sich um ein neues Industrieproduct, allein zu erzeugen und verkaufen, wenn es sich um ein neues Fabrikationsmittel oder Verfahren handelt. Er kann behufs der Erzeugung und des Verkaufs im ganzen Lande an jedem beliebigen Orte gewerbliche und Handels-etablissemens gründen, ohne hierin durch Zunft-, Ansässigkeits-, Bürgerrechts- und ähnliche Verfügungen, welche die freie Berkehrthätigkeit aller Nichtpatentirten noch hemmen mögen, beschränkt zu sein; daß er den Verkauf seiner Erzeugnisse Jedermann übertragen kann, versteht sich von selbst. Aber auch die Erzeugung und resp. Anwendung seines Patentobjectes kann er, unter mehr oder weniger lästigen Beschränkungen und Formalitäten, an einen Dritten ganz oder theilweise übertragen. Er kann über sein Alleinrecht auch testamentarisch frei verfügen; in Ermanglung dessen fällt es nach seinem Tode den gesetzlichen Erben zu.

Sein Alleinrecht erstreckt sich jedoch nur auf die gewerbliche Ausbeutung. Niemand anders kann ohne seine Erlaubniß das patentirte Product für den Verkauf produciren oder das patentirte Erzeugungsmittel oder Verfahren zur Hervorbringung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen anwenden. Auf den Privatgebrauch erstreckt sich das Alleinrecht nicht; Jedermann kann das patentirte Product für sich erzeugen, das patentirte Mittel oder Verfahren für sich anwenden, sobald die Gegenstände bei denen er es anwendet, nicht für die allgemeine Consummation bestimmt sind. Bei gewissen Erfindungen von leichter Ausführbarkeit mag dies den Erfinder wesentlich beeinträchtigen: aber es wäre unmöglich, sein Alleinrecht auch auf die Privatthätigkeit auszudehnen, ohne ihn mit einer unbeschränkten Gewalt inquisitorischer Haussuchungen auszurüsten. Die Geseßgebung zieht es daher vor, sie ganz zu ignoriren. Der Patentirte mag sich hiebei um so leichter beruhigen, als dies zuweilen auch zu seinem Vortheil gereicht, insofern der Character der Neuheit, welche eine unerläßliche Vorbedingung der Patentirbarkeit ist, ebenfalls nur durch die vorangegangene gewerbliche Erzeugung und resp. Anwendung aufgehoben wird, die Erfindung aber patentirbar bleibt, wenn sie früher nur privatim geübt worden. Wie schon im zweiten Artikel erwähnt, ist in solchem Falle nur jenen früheren Ausübenden gegenüber das Patent wirkungslos, allen Uebrigen gegenüber aber von voller Rechtskraft.

Die neuen Patentgesetze suchen immer mehr dem Patentirten die Wahrung seines Alleinrechts und die rasche Hemmung jeder dasselbe beeinträchtigenden unberechtigten Erzeugung und resp. Anwendung des Patentobjectes zu ermöglichen. Wo er einen solchen Eingriff in seine Rechte vermuthet, kann er die Thatsache der Uebertretung sofort durch gerichtliche Aufnahme constatiren lassen, in manchen Staaten auch die Beschlagnahme der Erzeugnisse und resp. Erzeugungsmittel oder die Einstellung des Betriebs erwirken. Doch mußer in kürzester Frist (gewöhnlich 8—14 Tagen) jenes Einschreiten durch Anhängigmachung einer begründeten Klage vor den Tribunalen rechtfertigen; läßt er diese Frist ungenüßt verstreichen, so fällt die Beschlagnahme oder BetriebsEinstellung von selbst und er geht seines Klagerichts verlustig. Der betreffende Industrielle kann ihn dann wegen Gewerbestörung belangen und Schadenersatz fordern; jedesfalls kann er ihn verbieten, jenes Protocoll zu veröffentlichen oder von demselben überhaupt irgend einen Gebrauch zu seinem Nachtheil zu machen.

Die in Patentsachen entstehenden Streitigkeiten werden als Dringlichkeitsfälle betrachtet und summarisch abgeurtheilt. Hat der Beklagte unwissentlich gefehlt, so wird ihm gewöhnlich nur der Verkauf der nachgemachten Producte oder die weitere Benutzung des patentirten Erzeugungsmittels und Verfahrens untersagt. Je allgemeiner aber die Deffentlichkeit, d. h. die Kundmachung der Patentnahme und des Patentgeheimnisses in möglichst kurzer Frist nach der Patentirung eingeführt wird, desto seltener wird der Beklagte sich mit seiner Unwissenheit entschuldigen können. Die Veröffentlichung, welche wir oben (im 3. Artikel) als Pflicht des Patentirten hingestellt, wird also auch zur größeren Sicherung seines Rechts dienen. Bei willkürlicher Verletzung des Patentrechts wird gewöhnlich zu Gunsten des Patentirten die Wegnahme der nachgebildeten Erzeugnisse oder des patentirten Apparates verfügt. Manche Geseße ermächtigen den Patentirten auch zur Forderung weitem Schadenersatzes, namentlich des Erlöses, welchen der Beklagte bereits aus dem Verkauf der nachgebildeten Gegenstände gezogen haben mag.

Gleichwie es dem Patentirten zustehet, jeden Eingriff in seine Befugnisse gerichtlich zu verfolgen, so kann Jedermann und auch die patentertheilende Regierung, die Nichtig- oder Verfallserklärung des Patent beantragen und, wenn

der Antrag begründet, erwirken. Wichtig ist das Patent, wenn erwiesen wird, daß die Erfindung schon früher patentirt, wiewohl nicht ausgeübt; wenn sie gewerblich ausgeübt, gleichviel ob vom Erfinder, ob von Andern; wenn sie durch die Presse so genau bekannt, daß jeder Fachmann sie ausüben könnte; wenn sie dem wirklichen Erfinder entwendet und die Patentirung betrügerisch erlangt; wenn die Beschreibung wissentlich gefälscht worden. Das Patent verfällt, wenn die Ausbeutung zu lange aufgeschoben oder unterbrochen; wenn die Taxe nicht zur Zeit gezahlt; mancher Orten auch, wenn die Erfindung hinterher im Auslande patentirt oder die patentirten Objecte vom Auslande eingeführt worden. Die meisten dieser Punkte haben wir in den vorhergehenden Artikeln erörtert. Die Wichtigkeit oder der Verfall des Patents wird bald von den Verwaltungsbehörden von den Gerichtsbehörden ausgesprochen. Das letzteres System, welches in den neuern Geseßen vorzuziehen beginnt, dem Publikum und den Erfindern größere Sicherheit bietet und daher bei weitem vorzuziehen ist, versteht sich von selbst. Zwischen der Nichtig- und Verfallserklärung besteht der Unterschied, daß in Folge der erstern das Patent als nie dagewesen, in Folge der letztern nur als vom Momente des Urtheilspruches an erloschen gilt; der Patentirte kann also dort wegen früherer unberechtigter Ausbeutung seiner Erfindung Niemanden belangen, da sein Patent nie rechtskräftig war, während hier bis zum Momente des Urtheilspruches sein Recht vollkräftig bleibt. Auch kann er im Falle der Nichtigklärung wegen Betrug u. bestraft werden, während die Verfallserklärung keine weiteren Prozeduren nach sich zieht.

Sobald das Patent durch die Nichtig- oder Verfallserklärung getilgt, oder nachdem es durch freiwillige Verzichtleistung des Inhabers oder durch Ablauf der gewährten Dauer beseitigt worden, fällt das Patentobject in den Bereich der Deffentlichkeit. Für die zeitweilige Beschränkung, welche die Gesellschaft sich auflegte, für den Tribut, welchen sie einige Jahre hindurch an den Patentirten zahlte, gelangt sie jetzt in den ewigen unbeschränkten Besitz der patentirten Erfindung. Ist dieselbe inzwischen vom Erfinder verbessert und diese Verbesserung ihm nur als Zusatz patentirt worden, so fällt sie gleichzeitig mit der Erfindung in den Bereich der Deffentlichkeit. Ist sie ihm oder einem Dritten selbstständig patentirt worden, so hat die Verbesserung ihre eigene Existenz und kann auch nach Aufhören des ersten Patents nur vom Inhaber des zweiten Patents geübt werden. In diesem Falle der selbstständigen Patentirung kann sie auch die Verfall- oder Nichtigklärung der ursprünglichen Erfindung überdauern, während sie bei der bloßen Zusatzpatentirung mit jener steht und fällt.

Wir glauben, in den ersten fünf Artikeln und in den vorstehenden Ergänzungen so ziemlich die integrirenden Elemente des Patentwesens in Betracht gezogen zu haben. Auf erschöpfende Behandlung ihres Gegenstandes und demgemäß auf Vollständigkeit kann eine journalistische Arbeit nicht Anspruch machen. Sie soll nur anregen, aufklären, Fingerzeige geben. Mancher Punkt mußte daher unberührt bleiben, mancher andere mehr angedeutet als ausgeführt werden; doch dürfte wohl kein wesentliches Element der Patenttheorie, keine charakteristische Bestimmung der Patentgeseßgebung ganz übergangen worden sein.

Wir sahen, daß selbst über Wesen und Zweck des Patents sich noch keine feste Ansicht herausgebildet hat, indem die Einen es als eine zu erkaufende Günst, die nicht theuer genug bezahlt, deren Erwerbung nicht genug erschwert, die Andern als verdienten Lohn betrachten, dessen Erlangung nicht genug erleichtert werden könne. Wir sahen hieraus eine Masse der verschiedenartigsten Geseßbestimmungen hervorgehen, namentlich betreffs der folgenden sieben Punkte, welche wir als die Kardinalpunkte des Patentwesens bezeichnen möchten: 1) die Patentirbarkeit; 2) die Patentfähigkeit; 3) die vorgängige Prüfung; 4) die Deffentlichkeit; 5) die Patentdauer; 6) die Patenttaxe; 7) die Nichtig- oder Verfallserklärung. Die Patentirbarkeit wird bald nur dem Erfinder zuerkannt, wonach das Alleinrecht als Lohn seines Verdienstes gelten, bald wieder der Erfindung an sich, wonach das Patent nur ein Mittel zur Bereicherung der heimischen Industrie sein soll. Die Patentfähigkeit wird da als ein bürgerliches Recht betrachtet, das nur dem Einheimischen, dort als ein natürliches Recht, das auch dem Fremden zustehet. Die Prüfung wird bald als unerläßlich betrachtet, und von der Behörde vorgenommen, bald als unzulässig und unzulänglich von dieser entschieden abgelehnt und dem Publicum überlassen. In der Veröffentlichung sieht man hier die natürliche Gegenleistung für die Patenterteilung und fordert daher, daß sie dieser unmittelbar auf dem Fuße folge, während sie an andern Orten erst nach Erlöschen des Patents oder gar nie obligatorisch wird. Die Patentdauer ist da eine geseßfixirte unveränderliche, dort eine wandelbare Größe, deren Ausdehnung wieder mit größerer oder geringerer Freiheit bald von der patentgebenden Behörde, bald vom patentnehmenden Erfinder bestimmt wird. Die Taxe gilt bald als Kauffchilling oder Caution, bald als Entschädigung an die Gesellschaft oder als bloße Gewerbesteuer, und wird ihre Entrichtung da möglichst erleichtert, dort möglichst erschwert. Die Nichtig- oder Verfallserklärung endlich ist bald nur die Strafe eines Vergehens, bald auch die Folge eines bloßen Vergehens. Zahlreiche Belege zeigten uns aber, daß fast kein einziges Patentgeseß, für sich betrachtet, systematisch Eine Auffassungsweise durchführt und sich consequent bleibt,

daß z. B. — um nur Eines zurückzurufen — mehre Geseze, welche, nach Höhe und Entrichtungsweise der Taxe zu schließen, dieselbe durchaus nicht als integrierendes Element des Patentwesens, sondern nur als reinäußerliches Moment betrachten, doch deren säumige und Nichtentrichtung als Verfallsgrund des Patentrechts hinstellen.

Es läßt sich demnach schwer verkennen, daß trotz der Fortschritte, welche die Patenttheorie in letzter Zeit gemacht, und der anerkannterwerthen Verbesserungen, welche die Patentgesetzgebung erfahren, doch beide noch vieles zu wünschen lassen, daß erstere noch manche schwierige Punkte aufzuhellen, letztere noch manche Verfügungen umzugestalten hat. Wir maßen uns nicht im Entferntesten an jene Aufhellung geben, diese Aenderungen bestimmen zu wollen. Wir konnten nur bei Betrachtung der gegenwärtigen Patenttheorie und Praxis die Licht- und Schattenseiten einiger Punkte hervorheben, und einige Aenderungen zum Bessern andeuten. Wollen wir das Ergebnis unserer Betrachtungen betreffs der Patenttheorie, wie betreffs der obenerwähnten sieben Hauptpunkte der Patentgesetzgebung kurz zusammenfassen, so kann dies in wenigen Seiten geschehen. Mittels des Patents soll dem Erfinder, aus Gründen der Billigkeit und des Gemeininteresses, sein verdienter Lohn gesichert werden. Die Patentfähigkeit ist daher ohne Unterschied der Nationalität Jedem, der ein solches Verdienst hat, aber auch nur

diesem, zuzugestehen, weshalb die Patentirbarkeit am Erfinder (oder seiner Vertreter) und nicht an der Erfindung haften soll. Die Erfindung bewährt sich am besten in der Ausübung, weshalb die Prüfung nicht der Patenttheilung vorangehen, sondern ihr folgen, d. h. nicht von der Behörde vorgenommen, sondern dem Publicum überlassen werden soll. Um urtheilsfähig zu sein muß es die Erfindung wirklich kennen, und die Veröffentlichung des Patentgeheimnisses, für welche auch andere gewichtige Gründe sprechen, muß daher möglichst rasch auf die Patentnahme folgen. Der Patentnehmer selbst kann aber den praktischen Werth und die Lebensfähigkeit seiner Erfindung nicht mit Bestimmtheit voraussagen; innerhalb des Maximums muß ihm daher unbeschränkte Freiheit gelassen werden, die Dauer seines Alleinrechts nach Befinden festsetzen, verkürzen oder verlängern zu können. Die Taxe ist nur als Vergütung zu betrachten, und soll daher die Höhe und Dauer dieser Verpflichtung nicht die Dienstleistung übersteigen, für welche die Vergütung zu entrichten ist. Der verdienter Lohn, welchen das Patent sichern soll, kann billigerweise nur dann entzogen, d. h. die Nichtig- und Verfallserklärung nur dann ausgesprochen werden, wenn entweder das Nichtvorhandensein des geglaubten Verdienstes erwiesen oder dasselbe durch ein wirkliches Vergehen verschert wird.

Brüssel, 15. October 1854.

J. E. Horn.

Preußens Handwerkstabelle.

Benennung der Gewerbe	1 8 4 9			1 8 5 2			Ein Gewerbetreibender kommt auf nachstehende Einwohnerzahl	
	Meister	Gehülfen	Summe	Meister	Gehülfen	Summe	1849	1852
1. Schuhmacher	87964	48493	136457	90841	53553	144424	120	117
2. Schneider	70428	35700	105128	72325	38535	110600	154	152
3. Leinwandspinner	57981	26305	84286	56308	22417	78725	194	214
4. Tischler	42969	27970	70939	44540	31236	75776	230	223
5. Maurer	5966	54046	64516	6019	60462	70833	252	238
Desgl. Flickarbeiter	—	4504	—	—	2352	—	—	—
6. Grobschmiede	37451	22079	59530	37892	23885	61777	274	273
7. Zimmerleute	6574	39007	49198	6325	42247	51998	331	325
Desgl. Flickarbeiter	—	367	—	—	3426	—	—	—
8. Bäcker	34391	15226	36657	25069	16053	41570	412	406
9. Schlosser	19043	16953	35996	21464	19683	41147	454	410
10. Schlächter	18372	9397	27969	19970	10949	30919	588	541
11. Stellmacher	1801	6757	24767	18581	7890	26471	659	631
12. Böttcher	14904	6401	21305	15362	6983	22345	767	755
13. Riemer, Sattler ic.	8983	5277	14260	9361	6021	15382	1145	1097
14. Töpfer	4899	5154	10053	4999	5592	10591	1625	1593
15. Gerber ic.	5243	4772	10015	5182	5032	10214	1632	1652
16. Drechsler	6582	7996	9578	6715	3334	10049	1705	1697
17. Gärtner	6598	2853	9451	7239	3264	10503	1728	1606
18. Fischer	6430	2633	9063	6816	2881	9697	1802	1740
19. Barbierer	6033	2431	8464	6312	2804	9116	1927	1851
20. Färber	4355	3787	8142	4350	3904	8254	2006	2044
21. Stubenmaler ic.	4301	3767	8068	4714	4421	9135	2024	1847
22. Kürschner	4444	3102	7546	4763	3488	8251	2164	2040
23. Puzmacher	4451	3068	7519	4991	3662	8653	2172	1950
24. Glaser	4939	1850	6789	5059	2109	7168	2403	2323
25. Seiler	3894	2630	6524	3996	2760	6756	2503	2508
26. Korbmacher	4799	1620	6419	4946	1721	6669	2544	2522
27. Klempner	3134	2792	5926	3312	3347	6659	2756	2533
28. Buchbinder	3250	2543	5793	3376	3029	6405	2819	2634
29. Ziegel- und Schieferdecker	2338	2916	5254	2486	3489	4975	3108	2823
30. Steinmehlen	1640	3308	4948	1741	3846	5587	3301	3019
31. Wollkämmer ic.	2826	1970	4796	2721	3352	6073	3405	2778
32. Verfertiger grober Holzwaaren	4083	686	4769	4508	707	5215	3424	3235
33. Auctionatoren ic.	4204	270	4474	5187	237	5424	3650	3210
34. Conditoren ic.	2056	2106	4162	2145	2315	4460	3924	3785
35. Uhrmacher	2830	1326	4157	2951	1476	4427	3930	3811
36. Tabakspinner ic.	1103	2304	3407	1286	3466	4752	4793	3550
37. Schornsteinfeger	1413	1692	3105	1435	1806	3241	5260	5245
38. Tuchscheerer	1146	1912	3058	1099	1909	3008	5340	5608
39. Kupferschmiede	1436	1592	3018	1500	1834	3334	5411	5060
40. Gold- und Silberarbeiter	1651	1340	2991	1680	1372	3052	5460	5527
41. Hutmacher	1475	939	2414	1379	967	2346	6765	7191
42. Handschuhmacher	1300	1101	2401	1287	1245	2522	6802	6689
43. Posamentirer	1295	1044	2339	1288	1009	2297	6982	7344
44. Seifenstaber	1369	810	2179	1404	927	2331	7495	7237
45. Bleicher, Klanderer ic.	979	1051	2030	929	1267	2196	8045	7682
46. Steinsezer ic.	775	1230	2005	859	1375	2234	8145	7551
47. Tapezirer	1060	839	1899	1133	1051	2184	8600	7724
48. Radler ic.	1166	704	1870	1141	687	1828	8733	9776
49. Gürtler ic.	825	743	1568	822	891	1713	10415	9848
50. Bürstenbinder	871	582	1453	964	789	1753	11246	9623
51. Mühlenbauer ic.	717	677	1394	800	943	1743	11715	9679

Ein Gewerbetreibender kommt
auf nachfolgende Einwohnerzahl

Benennung der Gewerbe	1849			1852			1849	1852
	Meister	Gehülfen	Summe	Meister	Gehülfen	Summe		
52. Kammacher	848	508	1356	864	613	1477	12044	11422
53. Mechaniker und mus. Instrumente	560	678	1238	603	785	1388	13192	12126
54. Bild- und Blumenmaler	740	485	1225	809	478	1287	13332	13108
55. Roth-, Gelb- und Glockengießer	544	557	1101	556	658	1214	14833	13896
56. Scharfrichter	11	387	1098	728	404	1132	14864	14903
57. Gold- und Silberflicker	417	582	999	512	483	995	10347	16955
58. Brunnenmacher	543	456	999	559	506	1065	16347	17840
59. Mathematische zc. Instrumentmacher	417	487	904	372	413	785	18065	21490
60. Bildhauer zc.	445	422	867	558	514	1072	18836	15737
61. Zinngießer	494	331	825	486	323	809	19795	20853
62. Wattenmacher	496	329	825	518	334	852	19795	19800
63. Lackirer	300	406	706	349	465	814	23132	20725
64. Wagenbauer	273	398	671	282	904	1186	24338	14224
65. Blatt-, Geschirrmacher zc.	404	225	629	471	213	684	25964	24663
66. Friseur	396	208	604	405	231	636	27038	26525
67. Verfertiger von Producten aus Getreide, Mehl zc.	352	215	567	385	249	631	28803	26735
68. Sonnen- und Regenschirmmacher	309	242	551	359	223	582	29639	28986
69. Stein Schneider zc.	312	165	477	337	150	487	34342	34640
70. Besenbinder zc.	285	182	467	403	408	811	34499	20801
71. Bündwaaren- zc. Verfertiger	188	253	441	170	216	386	37032	45704
72. Wachslichtbereiter zc.	147	70	217	154	70	224	75259	75312
73. Eisen- und Bleigießer zc.	79	119	198	24	44	68	82481	248085
74. Spritzenmacher zc.	89	93	191	90	86	176	85299	95851
75. Segelmacher	74	113	187	85	113	198	87333	85201
76. Coaksbrenner zc.	149	36	185	199	178	377	88271	44747
77. Verfertiger von Gypsfiguren zc.	79	87	166	115	129	244	98381	69138
78. Decken-, Matten- zc. Verfertiger	91	42	133	173	41	214	122701	78831
79. Siegellack-, Oblaten- zc. Verfertiger	97	22	119	142	51	193	137237	87408
80. Verfertiger von Steinpappe zc.	62	49	111 (incl. Nr. 90)	90	155	245	147128	88608
81. Verfertiger feiner Spielwaaren	82	26	108	73	34	107	151213	157381
82. Viehkastrirer	66	16	82	84	18	102	199161	165390
83. Fleckenreiniger zc.	59	13	72	13	8	21	226832	803322
84. Kahnführer	47	—	47	136	12	148	347472	11985
85. Topfbinder	46	1	47	50	4	54	347472	312403
86. Schauspieler zc.	14	21	35	14	17	31	466605	544187
87. Gold- und Silberschläger	17	15	32	25	28	53	510350	318298
88. Musik-, Sprachlehrer zc.	29	—	29	15	—	15	563144	1124652
89. Viehhalter	11	1	12	6	—	6	1360932	2811631
90. Atrappenmacher	4	—	4	(bei Nr. 80)	—	—	4082797	—
Summa	535232	407141	942373	552766	446035	998801	1734	1689

Vorstehende Gewerbetabelle Preussens, die mechanischen Handwerker und Künstler betreffend, ist dem eben erschienenen inhaltreichen 5ten Bande der amtlichen Statistik entlehnt. Es ist in demselben die Veröffentlichung der Fabriktablelle ebenfalls in kürzester Zeit in Aussicht gestellt.

Das k. statistische Bureau erblickt in dieser Tabelle darum einen Fortschritt der Gewerbe, weil die Zahl der Gewerbetreibenden von 100 auf 105⁹⁹, die der Bevölkerung nur von 100 auf 103⁹⁰ vermehrt wurde. Einige Bedenken werden bei dem Anblick dieser Tabelle immer übrig bleiben z. B. was die Zahl der Schauspieler anbetrifft, die ungemein gering und wie uns scheint unter mechanische Handwerker und Künstler kaum einzureihen ist, mit vielem Danke ist es aber anzuerkennen, daß der schon veralteten Zählung von 1849 zugleich die von 1852 beigefügt worden ist. Mit Recht bemerkt das statistische Bureau, wie unbegründet die Klagen der Gewerbetreibenden über die Zunahme der Concurrenz sei, denn die Vermehrung der Meister ist seit 1849 hinter der Bevölkerung zurückgeblieben, während die Vermehrung der Gehülfen diese bedeutend überstieg, was einerseits das Anwachsen einzelner Handwerke zur Fabrication, andererseits bezeugt, daß es an Arbeit nicht fehlt.

L i t t e r a t u r .

Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik von Otto Hübner, 3. Jahrgang. Verlag von Heinrich Hübner, Leipzig. Preis 2 Thlr.

Dieses Werk, welches soeben die Presse verlassen hat, enthält:

1. Die Beschlässe des ersten statistischen Congresses, wichtig als eine Vorbereitung zur gleichartigen Erhebung und einheitlichen Behandlung der Statistik aller Länder.
2. Der deutsche Zollverein. Bevölkerungsstatistik. Verkehr im Jahre 1852. Finanzen von 1834—53. Getreidehandel und Preise. Eisenzollfrage. Rübensteuerfrage. Messen. Zollveränderungen.
3. Die Industrieausstellung zu München und die deutsche Industrie, eine Darstellung der wichtigsten Industrien Deutschlands und Oesterreichs, verglichen mit der des Auslandes, Geschichte der einzelnen Industriezweige. Handel in Fabricaten und Rohmaterialien.
4. Das Königreich Württemberg, ein statistisches Gemälde.
5. Statistische Notizen über Sparkassen (Deutschlands, Englands, Frankreichs, der Schweiz u. s. w.)
6. Deutschlands Seeschiffahrt und Rhederei im Jahre 1853.
7. Schiffahrt auf deutschen Flüssen im Jahre 1853.
8. Deutsche Auswanderung im Jahre 1853.
9. Deutsches Versicherungswesen im Jahre 1853. a. Lebensversicherung, b. Feuerversicherung, c. Transport- und Seeverversicherung, d. Hagelversicherung, e. Viehversicherung.
10. Deutsche Banken im Jahre 1853.
11. Die deutschen Eisenbahnen im Jahre 1853.
12. Handelsverträge, die bestehenden in Oesterreich, in Preußen, im Zollverein, die neuen aller Länder.

13. Volkswirtschaftliche Literatur.

14. Tafel: die Banken aller Länder.

15. Tafel: Statistische Tafel aller Länder der Erde.

R e c h t s f ä l l e .

Mannheim, Ende Novbr. Der folgende hier anhängig gemachte Rechtsfall ist wichtig genug, um den Wunsch zu rechtfertigen, ihn in Ihrem weiterbreitetem Blatte zur Kenntniß des größeren handel- und gewerbetreibenden Publicums zu bringen.

Ein Kölner Haus gab kürzlich seinem hiesigen Commissionär Auftrag, 60 Sack Hopfen zu kaufen. Die diese Bestellung enthaltende telegraphische Depesche kam in Mannheim im Zwischenraum von einigen Stunden doppelt an, und der Commissionär kaufte statt 60 Sacke 120 Sacke Hopfen, und machte davon Meldung nach Köln. Der Auftraggeber weigerte sich mehr als 60 Sck. in Empfang zu nehmen und betrieb sich darauf, daß er eben nur dies Quantum bestellt habe. Der Commissionär zeigte seinerseits zwei verschiedene, auf telegraphischem Wege erhaltene Bestellungen vor, und verlangte die Uebernahme der ganzen Parthie. Die Preise des Hopfens waren inzwischen bedeutend gewichen. Es entsteht jetzt die Frage: wer den aus der doppelt ausgefertigten Depesche erwachsenden Schaden zu tragen hat?

Nach der Dienstordnung der Telegraphen-Beamten soll eine Depesche, welche wegen augenblicklicher Störung oder Unterbrechung der nächsten directen Linie einen Umweg eingeschlagen hat, nicht zurückgenommen werden, weil die directe Linie im nächsten Augenblick wieder frei geworden, sondern auf dem eingeschlagenen Umwege weiter befördert werden. Gegen diese Vorschrift scheint auf irgend einer Station, wahrscheinlich in Leipzig, von Seiten des Expedienten gefehlt zu sein. Er fand den directen Weg besetzt und schlug

den Umweg ein. Gleich darauf wurde die directe Linie wieder frei, dieselbe ward benutzt, aber vergessen auf der anderen Linie zu reclamiren.

Es sollen ähnliche, theilweise noch schlimmere Fälle vorgekommen sein, aus denen hervorgeht, daß die Benutzung der magneto-electrischen Telegraphen von Erscheinungen begleitet ist, welche sowohl für den Rechtsgelehrten, als für den Handel- und Gewerbestand von größter Wichtigkeit sind. Mit wenig Ausnahmen sind die in Deutschland bestehenden Telegraphen Staatsanstalt. In England hat der Staat sich mit dieser Einrichtung nicht befaßt. Dort wie hier ist bei Eröffnung der Telegraphen ausdrücklich erklärt worden, daß für die Folgen von Verstümmelungen von Depeschen eine Verantwortlichkeit nicht übernommen werden könne. Ist aber der Staat oder die Actiengesellschaft nicht dennoch verantwortlich, wenn aus Nachlässigkeit oder gar Absicht der Inhalt einer Depesche gänzlich geändert wird?

Wie die ganze Anstalt, so scheint besonders auch das bei Benutzung derselben in Betracht kommende Recht noch der Entwicklung zu bedürfen.

Die einzige Entschädigung, welche der Staat gewährt, besteht darin, daß dem Aufgeber einer verstümmelt ankommenden Depesche der Betrag ihrer Taxe zurückerstattet wird.

Auf den Ausgang des erwähnten Processes ist man hier sehr gespannt. Das Vertrauen in das Institut der neuen Telegraphie wird durch solche Erscheinungen sehr geschwächt. Der Empfänger jeder Depesche wird sich gewöhnen müssen, den Inhalt derselben mit kritischem Auge zu lesen, und sich die Möglichkeit einer Entstellung vergegenwärtigen müssen. Die bekannte Geschichte, in welcher ein Kaufmann aus Versehen, durch eine Null zu viel, zum Millionär wurde, kann sich bei Benutzung der Telegraphen leicht, aber auch in umgekehrter Weise wiederholen.

Versicherungswesen.

Der Brand zu Memel.

Unter obiger Devise empfiehlt die Nr. 158 des Handelsblattes einen Vorschlag, die Rückversicherung betreffend, der Erwägung von Sachverständigen. Eine Gesellschaft solle sich in jedem Orte ein Maximum stellen, bis zu welchem sie die Entschädigungspflicht für eigene Rechnung übernehme; übersteige ein Brandschaden das gestellte Maximum, z. B. eine Million Thlr., so solle für das plus die Rückversicherungsgesellschaft einspringen, die dagegen einen kleinen Antheil der jährlichen Prämie erhalte.

Wir halten diese vorgeschlagene Einrichtung für unausführbar, gefährlich und zwecklos. Unausführbar, weil jeder Gradmesser der Gefahr mangelt, wonach die der Rückversicherungsgesellschaft zustehende Prämienquote geschätzt werden könnte. Wir wollen, um nicht auf Brände in außerdeutschen Plätzen zu verweisen, bei welchen einzelne Gesellschaften noch schwerer betroffen wurden, nur daran erinnern, daß der Schadensantheil des Viberchen Instituts an dem Hamburger Brande nicht weniger als 6 Millionen Thaler betrug, wovon dasselbe nur 1¼ Millionen bezahlen konnte. Gefährlich wäre die vorgeschlagene Einrichtung, weil die Anstalten dadurch verleitet werden könnten, auf fremde Gefahr in den Tag hineinzuwirtschaften, während jetzt ihr eigenes Interesse ihnen gebietet, diejenige Vorsicht bei der Versicherung anzuwenden, die einen Schaden über die eigenen Kräfte hinaus fast unmöglich macht. Und zwecklos endlich, weil bei soliden Gesellschaften die selbstverbundene Reserverfonds zum Theil schon die Stelle eines Rückversicherungsfonds vertreten. Die Aufgabe, welche der gedachte Vorschlag im Auge hat, ist übrigens durch Verträge, wie einige Gesellschaften unter sich haben, bereits weit besser gelöst. Die Gefahrung nämlich, daß ein günstiges Resultat nur erzielt werden kann, wenn eine Gesellschaft in einer möglichst weiten Ausdehnung möglichst viele, aber möglichst kleine Risiken versichert, hat zu einer Vereinbarung mehrerer Gesellschaften von ziemlich gleichem Vermögen und Geschäftsumfang geführt, dergestalt, daß eine jede der contrahirenden Gesellschaften der anderen Rückversicherung giebt, und zwar für einen Theil aller von letzterer in gewissen Plätzen gezeichneten Policen. In demselben Maße, wie dadurch die Gefahr für die einzelne Gesellschaft sich vermindert, vergrößert sich das Garantie-Capital, insofern das Vermögen mehrerer Gesellschaften zugleich für jede einzelne Police haftet. Daß Gegenseitigkeitsanstalten, wie z. B. die Gothaer Bank, solche Verbindungen nicht eingehen, überhaupt keine Rückversicherung nehmen können, liegt in der Natur ihrer inneren Einrichtungen, wie denn überhaupt der Vortheil dieser Art Rückversicherung nur denjenigen Actiuanstalten zu Gute kommt, die sich bereits allgemeines Vertrauen erworben haben, und welche nicht in einem und demselben Lande neben einander concurriren.

Der Memeler Brand hat übrigens mancher Gesellschaft reichen Stoff zu ernstem Nachdenken geliefert. Die Stadt war regelmäßig und massiv gebaut, dennoch wurden über 400 große und kleine Gebäude nebst Inhalt vom Feuer zerstört im Gesamtwert von nahe an 6 Millionen Thaler.

Die auffallende Erscheinung, daß die beiden größten deutschen Actiengesellschaften, die Aachen-Münchener und die Colonia, bei dieser Katastrophe nicht nur den kleinsten, sondern einen für ihre Verhältnisse kaum nennenswerthen Verlust gehabt haben, diese Erscheinung werden die am schwersten betroffenen Gesellschaften am besten selbst enträtseln können und sich für die Folge zu Nütze machen. Nach den zuverlässigsten Ermittlungen sind die einzelnen Gesellschaften wie folgt bei dem Memeler Brandschaden betheilt:

die Gothaer Bank.....	mit 1,000,000 ^{as}
" Schlesische Gesellschaft.....	" 700,000 "
" Eiberfelder ".....	" 400,000 "
" Leipziger Bank.....	" 340,000 "
" Leipziger Anstalt.....	" 300,000 "
" Magdeburger Gesellschaft... "	" 280,000 "
" Borussia.....	" 160,000 "
" Stettiner Gesellschaft.....	" 120,000 "
" Colonia.....	" 60,000 "
" Aachen-Münchener.....	" 50,000 "

— Der Newcastle Guardian schreibt: „Wir vernehmen mit Bedauern, daß noch immer Ungewißheit über das Verfahren der Versicherungsgesellschaften in Betreff mehrerer Schäden durch das Feuer und durch die Explosion herrscht. In den meisten Policen ist ein Vorbehalt, welcher die Gesellschaften von der Verbindlichkeit für Schäden durch Explosionen befreit und jene auf die Schäden durch Feuer beschränkt. Es ist daher zwar keine Frage bezüglich der verbrannten Werthe, aber sehr bedeutende Verluste sind in Folge der Explosion durch das Fallen von Dächern, das Bersten von Gebäuden u. s. w. veranlaßt. Es scheint in dieser Hinsicht ein Vergleich ziemlich allgemein als der weiseste Ausweg. Mehrere Gesellschaften scheinen jedoch hiezu nicht geneigt.“

Memel. Bezüglich des Brandes in dieser Stadt melden die amtlichen Berichte, daß 3 Kirchen, 5 Schulen, 9 andere öffentliche Gebäude, 256 Wohnhäuser, 83 Speicher, 133 Ställe, 49 Remisen, 2 Mühlen, im Ganzen mit einem Larwerthe von 848,000 ^{as} zerstört sind. Mehrere Millionen beträgt dagegen der Werth des Inhalts der abgebrannten Gebäude, welcher zum Theil nicht versichert ist, weil die Maxima erschöpft waren, welche die zugelassenen Versicherungsgesellschaften übernehmen durften. Einige Gesellschaften sollen von der dringenden Noth mancher Versicherten dadurch Nutzen ziehen, daß sie denselben Abfindungssummen anbieten, andere aber wie z. B. die schlesische Feuerversicherungsgesellschaft haben bereits Entschädigung geleistet.

Nachricht für Seefahrer.

Das königlich Dänische Marine-Ministerium hat, wie der Handelskammer vom hiesigen Dänischen Consulate mitgetheilt worden, unterm 14. October d. J., mit Bezugnahme auf dessen Bekanntmachung vom 4. September, welche von der Handelskammer unterm 13. desselben Monats hievorts zur öffentlichen Kunde gebracht ist, ferner bekannt gemacht, daß das neue Feuer-schiff bei

Kobbergrunden

bei Laesoe am Mittwoch, den 1. Novbr. d. J., ½ Stunde nach Sonnenuntergang zum ersten Male sein Feuer zeigen wird, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse sich in den Weg stellen.

Bremen, den 27. October 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Da, in Folge einer Anzeige in den öffentlichen Blättern vom 26. dieses Monats

die Fahrten der Bremer Post-Dampfschiffe **Hansa** und **Germania** von Bremerhaven nach Newyork für dieses Jahr eingestellt sind,

so wird die directe Beförderung der americanischen Correspondenz durch das unterzeichnete Stadt-Post-Amt — bis auf weiteres — nur durch die americanischen Post-Dampfschiffe **Washington** und **Hermann** erfolgen.

Bremen, den 30. October 1854.

Stadt-Post-Amt.

Oberkellner,

wie auch Zimmerkellner oder Portiers in größern Hôtels, namentlich solchen, in denen häufig Handlungsreisende, Deconomen u. einzukehren pflegen, welche sich nebenbei mit einem sehr verkäuflichen und sehr gut rentirenden Artikel beschäftigen wollen, belieben sich in frankirten Briefen an die Adresse **Z. G. B. Nr. 21** poste restante Leipzig zu wenden, worauf nähere Mittheilung erfolgen wird.

Geschäftsleuten,

welche ein seit langen Jahren erprobtes und schon vielfach verbreitetes **Augenwasser** mit vertreiben können, kann ein solches unter sehr vortheilhaften Bedingungen offerirt werden. Frankirte Briefe werden erbeten unter Adresse **Z. G. B. Nr. 21** poste restante Leipzig.